# Pflichten:

1. **Alle Schützenschwestern und Schützenbrüder haben pünktlich zu erscheinen.**

2. **Schützenschwestern und Schützenbrüder ab dem 18 Lebensjahr, die zur angesetzten Zeit zum Frühstück nicht pünktlich erscheinen, zahlen 5 € Strafgeld. Ist eine Schützenschwester oder ein Schützenbruder eine halbe Stunde nach Beginn des Frühstücks noch nicht erschienen, werden sie mit 25 € bestraft.**

3. **Alle Schützenschwestern und Schützenbrüder haben ihre Schützenplakette zu tragen. Das Schützenemblem ist auf dem linken Ärmel zu tragen.**

4. **Alle Anordnungen, die vom Schützenhauptmann und den Zugführern gegeben werden, ist Folge zu leisten. Wer die Anordnung nicht befolgt, wird nicht unter 5 € bestrafft.**

5. **Jede Schützenschwester und jeder Schützenbruder hat falls vorhanden, seine Schützenuniform zu tragen. Es darf auf keinen Fall in Pullover oder Hemdsärmeln marschiert werden. Wenn eine Uniform nicht vorhanden ist, so ist in schwarzer Hose / Rock, weißes Hemd / Bluse und schwarze Schuhe zu marschieren. Änderungen werden vom Hauptmann und den Zugführern bekannt gegeben.**

6. **Es ist nicht gestattet, dass sich Schützenschwestern und Schützenbrüder beschimpfen. Wer dagegen verstößt, wird mit 5 € bestraft.**

7. **Das Rauchen während der Umzüge ist nicht gestattet. Bei Verstoß gegen diese Anordnung muss ein Strafgeld von 25 € gezahlt werden.**

8. **Die Teilnahme an den Festumzügen ist für jede Schützenschwester und jeden Schützenbruder eine Ehrenpflicht. Schützenschwestern und Schützenbrüder ab dem 65. Lebensjahr sowie Schützen mit Handycape marschieren auf eigenen Wunsch mit. Es wird jede Schützenschwester und jeder Schützenbruder, die beim Umzug unentschuldigt fehlen, mit 30 € bestraft.**

9. **Kann ein Schützenbruder oder Schützenschwester nicht am Schützenfest oder an den festgelegten Veranstaltungen (Frühstück, Antreten, marschieren) nicht teilnehmen, ist er verpflichtet sich beim Zugführer vorher persönlich abzumelden.**

10. **Das Trinken alkoholischer Getränke auf dem Schießstand sowie in dessen unmittelbarer Nähe ist verboten. Angetrunkene Schützenschwestern und Schützenbrüder werden zum Schießen nicht zugelassen.**

11. **Es ist eine Ehrenpflicht jedes Schützenbruders und jeder Schützenschwester, am Ausschießen der neuen Preisträger teilzunehmen. Schützenschwestern und Schützenbrüder, die 3 Schuss vorbeischießen, werden mit 5 € bestraft. Schützenbrüder und Schützenschwestern, die ohne vorherige Absprache nicht am Schießen teilnehmen, müssen 15 € Strafgeld bezahlen. Ausnahmen gelten nur Schützenschwestern und Schützenbrüder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben. Ihnen wird die Teilnahme freigestellt.**

12. **Die jeweiligen Preisträger (König, Meister, Schwalbenkönigin) haben die Pflicht, in dem Jahr, wo sie sich zu Würdenträgerschießen im folgenden Jahr in dem sie amtieren, dem Verein je 100 € zu zahlen. Bei finanziellen Schwierigkeiten eines Würdenträgers, die durch unverhoffte Härtefälle wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten sind, kann auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden. Der geschuldete Betrag ist innerhalb von 2 Jahren an den Verein zu entrichten.**

13. **Die Königsscheiben müssen von jedem Preisträger bis 31.08. des Jahres in dem sie sich zu Preisträgern geschossen haben, an einer sichtbaren Stelle befestigt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird im Monat September der Vorstand das Anbringen der Schützenscheibe nachholen.**

14. **Sollte ein Preisträger Schützenkönig, Meister oder Schwalbenkönigin durch besondere Umstände am Schützenfest nicht teilnehmen können, wird als Nachfolger der vorherige Preisträger eintreten. Die Kosten werden vom jeweiligen amtierenden Preisträger getragen. Dadurch entstehen dem eingesetzten Nachfolger keine Unkosten.**

# Rechte:

1. **Für jede Schützenschwester und Schützenbruder ist am Samstag und Sonntag das Schützenfrühstück frei.**

2. **Schützenkönig kann jeder Schützenbruder ab 26 Jahre werden.**

3. **Schützenmeister kann jeder Schützenbruder ab 30 Jahre werden.**

4. **Schwalbenkönigin kann jede Schützenschwester ab 20 Jahre werden.**

5. **Der Schützenhauptmann, die Fähnriche und die Zugführer werden vom Vorstand benannt. Die Benennung des Hauptmanns erfolgt alle 5 Jahre, die der Zugführer und der Fähnriche jährlich.**

6. **Jeder Preisträger kann für 2 Jahre nach Ausübung seines Amtes, die erneute Preisträgerschaft ablehnen. Schützenbrüder und Schützenschwestern die 3-mal sich zum Preisträger geschossen haben, können jedes weitere Anrecht als Preisträger ablehnen.**

**Reddeber, den 11.06.2018**

**Der Vorstand**